

Hausordnung Ruderbootshaus Schönebeck

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das Ruderbootshaus, einschließlich dem Außengelände und der Steganlage.

Zweck

Alle Mitglieder des Rudervereins von Union 1861 Schönebeck e.V. haben das Recht, die Liegenschaft des Bootshauses im Sinne des allgemeinen Sportbetriebs zu nutzen. Grundvoraussetzung dabei ist die gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung der Sportfreunde untereinander in der Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit.

Die im Folgenden beschriebenen Regeln gelten für alle Mitglieder, Gäste und Besucher. Sie sollen einen verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen des Vereins sicherstellen, zu einem friedlichen Vereinsleben beitragen und der Unfallverhütung dienen.

Die Benutzung der gesamten Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hausordnung wird ergänzt durch die Boots-u. Ruderordnung, die Kraftraumordnung, sowie der Beitrags-u. Gebührenordnung.

Allgemeines

Ein sorgsamer und pfleglicher Umgang mit der gesamten Einrichtung, incl. Inventar, Sport-u. Bootsmaterial, sollte selbstverständlich sein.

Das Bootshaus ist grundsätzlich immer verschlossen zu halten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen sich im gesamten Bootshaus nur unter Aufsicht einer volljährigen, für sie verantwortlichen, Person aufhalten.

Jeder hat auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Beim Betreten des Bootshauses ist das Schuhwerk zu wechseln.

Im Bootshaus besteht absolutes Rauchverbot, der Umgang mit offenem Feuer ist grundsätzlich untersagt. Es gelten die Richtlinien für Brand-u. Unfallschutz, Fluchtwege sind frei zu halten!

Das eigene Training sollte sich an den allgemein festgelegten Trainingszeiten orientieren. Vorgeplante Trainingsgruppen haben Vorrang vor individuellem Training.

Bereitgestelltes Inventar, Sport- und Bootsmaterial sind nur bestimmungsgemäß zu verwenden. Eine Entnahme bzw. das Entfernen aus dem Bootshaus ohne Genehmigung der Abteilungsleitung oder eines von der Abteilungsleitung bestimmten Verantwortlichen ist nicht gestattet.

Energie und Wasser

Der Verbrauch von Energie und Wasser hat nach den Kriterien der Sparsamkeit zu erfolgen.

Umkleideräume und Sanitäranlagen

Umkleideräume und Sanitäranlagen sind in einem ordentlichen und hygienisch sauberen Zustand zu halten. Abgelegte Kleidung ist platzsparend zu lagern, um jedem Sportler ausreichend Platz zu gewährleisten. Benutzte Handtücher und Sportkleidung sind vom jeweiligen Eigentümer nach Trainingsende mit nach Hause zu nehmen. Vorhandene Spinde stehen begrenzt zur Verfügung, diese sind Vereinseigentum und werden auf Antrag von der Abteilungsleitung vergeben.

Siehe **Gebührenordnung**.

Kraft-und Sportraum

Es gilt die **Kraftraumordnung**.

Die Nutzung des Kraft- und Sportraumes unterliegt den Vorgaben der Unfallverhütung. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht ohne Aufsicht die Geräte nutzen.

Der Kraft-und Sportraum ist nur mit geeigneten und sauberen Sportschuhen (helle Sohle) zu betreten. Kraft- und Sportgeräte sind nach dem Beenden jeder Trainingseinheit z.B. von Schweißablagerungen zu reinigen.

Sportgeräte, z.B. Ruderergometer, dürfen im Außeneinsatz nur mit Genehmigung der Abteilungsleitung verwendet werden.

Geöffnete Fenster sind nach Trainingsende wieder zu verschließen und die Lüfter in ihrer Leistung zu reduzieren.

Clubraum und Küche

Der Aufenthalt im Clubraum soll in angemessener Art und Weise erfolgen. Veränderungen sind nur mit Rücksprache der Abteilungsleitung/des Objektwartes erlaubt.

Das Betreiben des Ofens, ist nur ausgewiesenen Personen erlaubt. Das Verbrennen von ungeeignetem Material (z.B. Kunststoff) ist nicht statthaft.

Die Küche darf von jedem volljährigen Mitglied genutzt werden, allerdings ist ggf. den Anweisungen des Objektwartes Folge zu leisten. Genutztes Kücheninventar ist vom Nutzer selbst zu reinigen und an seinen Bestimmungsort zurückzustellen. Ordnung und Sauberkeit ist einzuhalten. Elektrische Geräte dürfen nicht ohne Aufsicht betrieben werden.

Clubraum und Küche können auf Antrag für Feierlichkeiten ausschließlich von Vereinsmitgliedern genutzt werden. Die Nutzung ist gebührenpflichtig, siehe **Gebührenordnung**.

Sauna

Die Sauna ist nur von ausgewiesenen Personen zu nutzen, Ansprechpartner ist der Saunaverantwortliche.

Die Sauna darf nur in Gruppen von wenigstens 2 Personen genutzt werden, auch hier sind die Grundlagen des Brandschutzes und der Unfallverhütung dringend einzuhalten.

Nach der Nutzung ist die Sauna von den jeweiligen Nutzern zu reinigen. Jeder Nutzer muss sich

nach dem Saunieren ist das Saunabuch eintragen. Für das Saunieren wird ein Unkostenbeitrag erhoben, dieser richtet sich nach dem jeweiligen Energieaufwand und ist nach Berechnung an den Saunaverantwortlichen zu entrichten.

Siehe **Gebührenordnung**

Bootshalle

Der Aufenthalt in der Bootshalle ist nur in angemessener Art und Weise erlaubt. Die Bootshalle dient der Lagerung des vorhandenen Bootsmaterials und Zubehörs, die angrenzende Werkstatt der Bootsreparatur. Die Boote und das Zubehör sind auf den von der der Abteilungsleitung festgelegten Plätzen zu lagern.

Das Abstellen von Fahrrädern in der Bootshalle ist grundsätzlich nicht gestattet.

Im Allgemeinen gelten die Anweisungen des Objektwartes und des Bootswartes. Für die Nutzung des Bootsmaterials gilt die **Boots-u. Ruderordnung**.

Außengelände

Für die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit ist jedes Mitglied verantwortlich!

Der Sattelplatz dient dem Ablegen von Bootsmaterial, er darf nur in Ausnahmefällen mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

Parkplätze stehen begrenzt zur Verfügung, zum Parken sind die ausgewiesenen Flächen zu benutzen. Fahrräder sind in den aufgestellten Fahrradständern abzustellen.

Privat-und Fremdeigentum

Privat-und Fremdeigentum darf nur mit Genehmigung der Abteilungsleitung/des Objektwartes im Bootshaus oder auf dem dazu gehörenden Gelände gelagert werden und muss vom Eigentümer als solches gekennzeichnet werden.

Die Einlagerung von Privatbooten ist nur begrenzt möglich und antrags- u. gebührenpflichtig.

Ein entsprechender Liegeplatz wird vom Objektwart zugewiesen. Die Interessen des Vereins haben dabei stets Vorrang, die Abteilungsleitung kann die gegebene Zustimmung mit einer Frist von drei Monaten jeder Zeit zurück nehmen.

Das Abstellen und Lagern von Privat-und Fremdeigentum geschieht auf eigene Gefahr, für Schäden oder Verlust übernimmt der Verein keine Haftung! Siehe **Gebührenordnung**

Schlüsselordnung

Schlüssel zum Bootshaus werden auf Antrag vergeben, verantwortliche Stelle ist die Stadt Schönebeck (Hauseigentümer). Es bedarf der Zustimmung der Abteilungsleitung. Grundvoraussetzung ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft, Volljährigkeit und kein Beitragsrückstand. Eigentümer des Schlüssels bleibt der Hauseigentümer. Dieser kann den Schlüssel jeder Zeit zurückverlangen. Zurückgabe des Schlüssels erfolgt unverzüglich bei Austritt, Schlüsselmissbrauch oder bei Beschädigung der Schließanlage. Eine Weitergabe an Dritte ist

nicht gestattet. Jeder Schlüsselinhaber ist verantwortlich für den ordentlichen und sachgemäßen Umgang mit der Schließanlage und hat für Verschlusssicherheit zu sorgen. Ein Schlüsselverlust muss sofort gemeldet werden!

Arbeitseinsätze, Objektpflege und Reinigung

Grundsätzlich ist jedes ausübende Mitglied verpflichtet, im Ruderjahr durch eigene Mitarbeit zur Erhaltung der gesamten Sportanlage und Einrichtung beizutragen. Persönliche Fähigkeiten sind dabei zu berücksichtigen. Diese Mithilfe wird als Arbeitsleistung bezeichnet und ist eine Beitragspflicht. Siehe **Gebührenordnung**

Die Reinigung der gesamten Sozialräume erfolgt gemäß einem aushängenden Reinigungsplan und umfasst das Fegen und Wischen der gesamten Sozialräume und die Reinigung der Sanitäranlagen. Hierfür sollten sich Gruppen von ca. 4-5 Sportfreunden je Monat zusammen finden, in den Reinigungsplan eintragen und die Reinigung realisieren.

Mängel, Schäden und Haftung

Mängel und Schäden im Sinne der Hausordnung sowie der Boots-u. Ruderordnung sind umgehend dem Objektwart/Bootswart oder einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung zu melden. Für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden haftet der Verursacher.

Weisungsbefugnis / Hausrecht

Die Abteilungsleitung oder ein von ihr Beauftragter ist gegenüber den im Geltungsbereich dieser Hausordnung anwesenden Personen (Mitglieder, Besucher und Gäste) weisungsbefugt und verfügt über das Hausrecht.

Verstöße

Verstöße gegen die Hausordnung sowie die Boots-u. Ruderordnung werden durch die Abteilungsleitung geahndet. Durch sie können mit einfacher Mehrheit der Leitungsmitglieder Sanktionen festgelegt werden.

Solche Sanktionen können sein: Verwarnung, Verweis, Geldbuße, zeitlich befristetes Ruder-u. Trainingsverbot, Hausverbot oder Antrag auf Vereinsausschluss.

Der Verursacher ist auf Antrag anzuhören und die beschlossenen Maßnahmen sind im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

Im Zweifelsfall entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins.

Siehe Satzung Union 1861 Schönebeck e.V.

Gültigkeit

Sofort nach Veröffentlichung

Schönebeck, den 09.04.2018

Abteilungsleitung